



Reglement

**für das gemeinsame Regionale Führungsorgan
(RFO) der im Gemeindeverband ZSO Mittleres
Reusstal zusammengeschlossenen Gemeinden**

**Arni,
Bremgarten,
Eggenwil, Fischbach-Göslikon,
Hermetschwil-Staffeln, Islisberg, Jonen,
Niederwil, Oberlunkhofen, Tägerig, Unterlunkhofen,
Zufikon**

vom 7. November 2006

Der Vorstand der ZSO Mittleres Reusstal erlässt, gestützt auf § 9 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau vom 4. Juli 2006 und § 5 Abs. 7 lit. E der Satzungen des Gemeindeverbandes Mittleres Reusstal vom 1. Januar 2004 folgendes

Reglement für das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck Dieses Reglement regelt die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen innerhalb einer oder mehrerer Verbandsgemeinden. Es regelt Zusammensetzung des Regionalen Führungsorgans (RFO) sowie dessen Aufgaben und Kompetenzen. Das RFO tritt an die Stelle der einzelnen Gemeindeführungsstäbe.

§ 2

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für alle im Gemeindeverband ZSO Mittleres Reusstal zusammengeschlossenen Gemeinden.

§ 3

Personenbezeichnung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. Begriffe

§ 4

Katastrophen Katastrophen sind Ereignisse, welche die Bevölkerung und die Umwelt in einem solchen Ausmass treffen, dass die Folgen nur durch ausserordentliche Schutz- und Rettungsmassnahmen bewältigt werden können.

§ 5

Katastrophenhilfe Die Katastrophenhilfe ist definiert als

- Spontanhilfe (sofort)
- organisierte Katastrophenhilfe (später)
- Aufräum-, Wiederinstandstellungs- und Wiederaufbaumassnahmen (nach der Rückkehr zur „Normalität“)

§ 6

Notlagen Notlagen sind Situationen, welche die betroffene Gemeinschaft dermassen belasten, dass zur Behebung oder Milderung ihrer Folgen die ordentlichen personellen und materiellen Mittel nicht genügen.

§ 7

Nothilfe

Einsätze zur Behebung bzw. Milderung von Notlagen.

III. Organisation, Aufgaben und Verantwortung

§ 8

Verantwortung
Bevölkerungs-
schutz

¹ Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt beim Gemeindeverband ZSO Mittleres Reusstal.

² Das gemeinsame Regionale Führungsorgan (RFO) dient den Gemeinden zur Koordination der zur Verfügung stehenden Mittel und der Partner im Bevölkerungsschutz.

§ 9

Regionales
Führungsorgan

¹ Bei Katastrophen und Notlagen koordiniert das RFO den Einsatz und die zur Verfügung stehenden Mittel der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, technische Betriebe, Gesundheitswesen und Zivilschutz) sowie der durch Leistungsvereinbarungen verpflichteten Betriebe, Institutionen und Vereine. Es unterstützt die Einsatzleitung und berät die Gemeinderäte bzw. deren Vertreter.

Wahl

² Die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans (RFO) und deren Stellvertreter werden vom Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren gewählt.

³ Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Zusammensetzung
RFO

¹ Das Regionale Führungsorgan setzt sich zusammen aus:
- Chef RFO
- Stabschef
- Je einem Fachvertreter der fünf Partner im Bevölkerungsschutz (Polizei, Feuerwehr, technische Betriebe, Gesundheitswesen und Zivilschutz)

Stellvertretung

² Für jede Funktion und jeden Fachbereich ist eine Stellvertretung namentlich zu bezeichnen.

Gemeinderat

³ Für Übungen und bei Einsätzen wird das RFO ergänzt mit einem Vertreter des Gemeinderates der Ortschaft, wo der Einsatz oder die Übung stattfindet.

Unterstützung
durch ZSO und
Gemeindepersonal

⁴ Für Übungen und bei Einsätzen erhält das RFO Führungsunterstützung aus dem Zivilschutz. Bei Bedarf kann das RFO, in Absprache mit dem betreffenden Gemeinderat, auch auf Verwaltungsangestellte einer Verbandsgemeinde zurückgreifen.

§ 11

Aufgaben RFO

Das Regionale Führungsorgan (RFO) erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

¹ Allgemeine Aufgaben:

- a) Durchführung und Fortschreibung einer Risiken- und Gefahrenanalyse auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden sowie die Erstellung und Nachführung einer darauf basierenden Einsatzdokumentation
- b) Planung vorbehaltener Entschlüsse für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgrund der Risiken- und Gefahrenanalyse
- c) Anträge an den Vorstand für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Erbringern von Dienstleistungen oder Lieferanten von Mitteln
- d) Ausstattung und Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit des Hauptführungsstandortes sowie der lokalen Führungsstandorte
- e) Aus- und Weiterbildung der RFO-Mitglieder und deren Stellvertreter
- f) Durchführung von Übungen, auch mit den Partnerorganisationen
- g) Jahresplanung
- h) Budgetierung in Zusammenarbeit mit der ZSO
- i) Erstellen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zuhanden des Vorstandes ZSO Mittleres Reusstal

²Aufgaben während eines Einsatzes:

- a) Koordination des Einsatzes der Partnerorganisationen
- b) und allfälliger weiterer Spezialisten bei der
- c) Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie
- d) die Koordination nachbarlicher Hilfeleistungen
- e) Unterstützung und Entlastung der Einsatzleitung
- f) Entscheid über Sofortmassnahmen zum Schutz der Bevölkerung der Verbandsgemeinden (z.B. betreffend Alarmierung und/oder Evakuierung, Anforderung von Zivilschutzdetachementen) sowie wichtiger Infrastrukturen
- g) Stellen von Anträgen an die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden für alle weiteren Massnahmen;
- h) Information von Behörden, Bevölkerung, Partnerorganisationen, privaten Leistungserbringern und Medien
- i) Gewährleisten der Verbindung zur Einsatzleitung, zum Kantonalen Führungsstab (KFS), zu anderen kantonalen Stellen und zu den Nachbarregionen
- j) Sicherstellen des Schutzes und der Betreuung von Evakuierten

³Aufgaben nach einem Einsatz:

- a) Erstellen eines Schlussberichtes samt Abrechnung zuhanden des Vorstandes ZSO Mittleres Reusstal und der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden
- b) Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft

§ 12

Pflichtenhefte

Für jede Funktion innerhalb des RFO ist ein entsprechendes Pflichtenheft zu erstellen und gegebenenfalls nachzuführen.

§ 13

Aufgebot:
im Ernstfall

¹ Das RFO kann – jeweils unter gleichzeitiger Anzeige an die Gemeindeammänner der Verbandsgemeinden und an den Präsidenten des Vorstandes des Gemeindeverbandes ZSO Mittleres Reusstal – aufgegeben werden durch:

- den Chef des RFO oder durch seinen Stellvertreter
- den Gemeinderat einer Verbandsgemeinde
- die Einsatzleitung
- die Kantonspolizei
- den Kantonalen Führungsstab bzw. die Katastrophenorganisation

telefonische
Alarmierung

² Die telefonische Alarmierung erfolgt durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Aargau. Sie, die Regionalpolizei Bremgarten und die Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden müssen jederzeit über ein aktuelles Telefonverzeichnis der Mitglieder des RFO und ihrer Stellvertreter verfügen.

übrige Anlässe

³ Das Aufgebot zu Sitzungen, Übungen und Rapporten erfolgt in der Regel schriftlich und nach Möglichkeit mindestens drei Wochen vor dem betreffenden Anlass.

§ 14

Einsatzleitung

Die Einsatzleitung bei Katastrophen liegt in der Regel bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Bei Notlagen und im Falle von Nothilfe beim RFO.

§ 15

Kosten

¹ Die Verrechnung der durch das RFO verursachten Ausgaben (z.B. Ankauf von Verbrauchsmaterial, Ausrüstung der Führungsstandorte, Entschädigung der Mitglieder und deren Stellvertreter) auf die Verbandsgemeinden erfolgt entsprechend § 13 der Verbandssatzungen.

Rechnungsführung

² Die Rechnungsführung und die Rechnungsstellung erfolgen im Rahmen der Rechnung ZSO Mittleres Reusstal analog § 14 der Verbandssatzungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 07.11.06 genehmigt und tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bremgarten, 7. November 2006

ZSO Mittleres Reusstal

Der Präsident:

Leiterin ZSS:

Robert Bamert

Helga Welzer